MERKBLATT DATENSCHUTZ

Merkblatt zum DATENSCHUTZ

Zweck des Datenschutzes ist es, den Einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinen Persönlichkeitsrechten beeinträchtigt wird.

Beim Umgang mit personenbezogenen Daten muss unser Handwerksbetrieb das Bundesdatenschutzgesetzes [BDSG] und weitere datenschutzrechtliche Regelungen beachtet werden. Nichtbeachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften kann zu materiellen und immateriellen Schäden und zu Imageverlust führen. Daher erwarten wir von unseren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen ein verantwortungsbewussten Umgang mit den personenbezogenen Daten unser Kunden und Lieferanten, aber auch unserer Mitarbeiterinnen sowie die sorgfältige Nutzung von PCs und Software.

1. Was sind personenbezogene Daten

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener). Dabei kann es sich um Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Kunden oder Lieferanten bzw. deren Ansprechpartner sein.

Personenbezogene Daten sind somit alle Angaben, welche zu einer identifizierbaren Person gehören. Hierzu gehören unter anderem Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Foto, Arbeitgeber, Familienstand, Angaben zu den Kindern, Gehalt, Vermögen, Steuerklasse, Urlaubsplanung, Arbeitsverhalten, Arbeitsergebnisse oder Hobbys und Interessen. Auch Daten ohne direkten Personenbezug (z. B. ohne Namensangabe) können personenbezogene Daten sein, wenn aus ihnen auf die zugehörigen Personen Bezug genommen werden kann (z. B. Personalnummer, PC-Benutzerkennung, aber auch die Netzwerkadresse wenn nur ein Mitarbeiter am PC arbeitet oder KFZ-Kennzeichen).

2. Wann ist der Umgang mit personenbezogenen Daten erlaubt?

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder wenn der Betroffene freiwillig eingewilligt hat. Die Daten müssen für die Zwecke, für die sie erhoben und verarbeitet werden, relevant sein. Personenbezogene Daten dürfen nur so lange gespeichert werden, wie es der Zweck, zu dem sie erhoben oder verarbeitet wurden, erfordert. Nicht mehr erforderliche Daten sind zu löschen, unrichtige Daten zu berichtigen. In gesetzlich bestimmten Fällen oder mit Einwilligung des Betroffenen ist auch eine Verarbeitung zu anderen Zwecken zulässig.

3. Einwilligung

Eine Einwilligung des Betroffenen ist nur wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung des Betroffenen beruht. Der Betroffene ist hierzu auf den vorgesehenen Zweck der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung seiner Daten, sowie auf die Folgen einer Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen. Die Einwilligung bedarf grundsätzlich der Schriftform. Die Einwilligung muss als solche deutlich zu erkennen sein und bedarf daher meist einer optischen Hervorhebung. Im Bereich des Internet ist auch eine elektronische Einwilligung möglich.

4. Besondere Datenarten

Besondere Arten personenbezogener Daten sind Angaben über rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, das Sexualleben oder strafrechtliche Verurteilungen. Diese sind als besonders sensibel einzustufen und strikt vertraulich zu behandeln.

Merkblatt zum **DATENSCHUTZ**

5. Rechte der Betroffenen

- Jeder, dessen personenbezogene Daten von unserem Handwerksbetrieb verarbeitet werden, hat gegenüber uns das Recht auf Auskunft über die über ihn gespeicherte Daten, Zweck der Speicherung sowie Herkunft und etwaige Empfänger der Daten. Fehlerhafte Daten sind zu berichtigen, unzulässig gespeicherte oder nicht mehr erforderliche Daten sind zu löschen.
- Wenn jemandem durch eine unrechtmäßige automatisierte Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten ein Schaden zugefügt wird, ist ihm Schadenersatz zu gewähren, sofern die verantwortliche Stelle nicht nachweisen kann, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen.
- Jeder Betroffene hat das Recht, sich unmittelbar an den Datenschutzbeauftragten des Handwerksbetriebs oder die Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden, wenn er der Ansicht ist, bei der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten in seinen Rechten verletzt zu sein; dies gilt auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Handwerksbetriebs.

6. Datensicherheit durch technische und organisatorische Maßnahmen

Das Bundesdatenschutzgesetz verlangt die Umsetzung von angemessenen technischen und organisatorischen Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Ausführung der Vorschriften des BDSG zu gewährleisten. Auch wenn der Handwerksbetrieb für die Veranlassung der notwendigen Maßnahmen zuständig ist, ist jeder einzelne Mitarbeiter an seinem Arbeitsplatz für die Umsetzung verantwortlich. Die Beachtung der Regelungen des Arbeitsvertrages, der Arbeitsanweisungen und der Richtlinien ist eine wichtige Voraussetzung für die Umsetzung des Datenschutzes.

7. Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses

Allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, die geschäftlich Zugang zu personenbezogenen Daten des Handwerksbetriebs haben, ist es untersagt, diese Daten unbefugt zu verarbeiten oder zu nutzen. Dieses Verbot gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit fort. Deshalb wurden Sie gemäß § 5 BDSG auf die zu beachtenden Vorschriften über den Datenschutz verpflichtet.

Zuwiderhandlungen gegen die Datenschutzrichtlinien des Handwerksbetriebs können arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Verstöße gegen das Bundesdatenschutzgesetz können zu Bußgeldern, Geldstrafen oder Freiheitsstrafen führen.

Fragen zum Datenschutz oder zur Datensicherheit?

Wenden Sie sich bitte an Ihren Beauftragten für den Datenschutz

Herr Oliver Luerweg, Schaafsweg 42, 47559 Kranenburg

Tel.: 02821 760 60 66 00 E-Mail: luerweg@luerweg.de